

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Brotterode-Trusetal vom 11.06.2013

Auf Grund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2010 (GVBl. S. 291) erlässt die Stadt Brotterode-Trusetal als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
- b) Kinderspielplätze,
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen,
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen,
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt ist.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadt Brotterode-Trusetal dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll und Wertstoffsäcke soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (2) An oder auf Gebäuden angebrachte Blumentöpfe und -kästen sind gegen ein Herabstürzen zu sichern.
- (3) Kellerschächte und Luken, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung selbiger erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu überwachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Anlagen, Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Brotterode-Trusetal zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Hauseinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Brotterode-Trusetal kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Haustiere dürfen nur von solchen Personen in der Öffentlichkeit mitgeführt werden, die physisch und psychisch in der Lage sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht.
- (3) Wer Haustiere auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitführt, hat dafür zu sorgen, dass diese Tiere in diesen Bereichen keine Schäden, insbesondere an Bäumen oder Anpflanzungen anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen. Durch Haustiere dennoch verursachte Verunreinigungen jeglicher Art sind unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Aus diesem Grund hat der Halter oder Führer des Tieres jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigenden Gegenstände mitzuführen und auf Verlangen den dazu befugten Kontrollkräften vorzuzeigen. Der Betroffene kann hierzu von den Kontrollkräften angehalten werden.
Die verunreinigte öffentliche Fläche ist sofort angemessen zu reinigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (4) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Tiere, speziell Katzen, ist verboten.

Wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt oder es duldet, dass sie sich an vorhandenem Futter bedienen, gilt als Katzenhalter/in im Sinne des Gesetzes und ist für diese Katzen verantwortlich.
- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben dafür zu sorgen, dass eine unkontrollierte Vermehrung von frei lebenden Katzen verhindert wird. Eine Kastration dieser Freigänger-Katzen ist hier empfehlenswert.

§ 12 a Hunde

(1) Zusätzlich zu den in § 12 aufgeführten ordnungsbehördlichen Vorschriften zur Tierhaltung gelten für die Haltung von Hunden folgende weiteren Bestimmungen:

- a) Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters ist der Hund mit Halsband und Hundemarke zu versehen.
- b) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.
- c) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich von öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kindergärten, Behinderteneinrichtungen, Einkaufsmärkten, Marktplätzen, in Spielstraßen, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sowie auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nach § 2 innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

Hunde sind in diesen Bereichen stets von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an der Leine zu führen, wobei die Leine im Hinblick auf die Abwendung von Gefahren oder Belästigungen in ihrer Länge und Struktur so beschaffen sein muss, dass der Hund jederzeit sicher gehalten werden kann.

- d) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzuführen. Ferner ist es nicht gestattet Hunde in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
 - e) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
 - f) Das Grundstück, auf dem Hunde gehalten werden, ist so zu gestalten, dass die Hunde dieses nicht ohne den Willen des Hundehalters verlassen können.
- (2) Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 werden von diesen Regelungen nicht berührt. Insbesondere müssen gefährliche Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.

§ 12 b Verantwortlichkeit

Sämtliche Tierhalterregelungen bzw. die §§ 12 und 12 a gelten gleichermaßen für die Eigentümer, die Halter und die die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten.

§ 13
Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14
Unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15
Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz (ThürFtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Offene Feuer

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Brotterode-Trusetal Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt,
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt,
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet,
 4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet,
 5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet,
 6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt,
 7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
 8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt,
 9. § 9 Absatz 1 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
 10. § 9 Absatz 2 an oder auf Gebäuden angebrachte Blumentöpfe oder -kästen nicht gegen ein Herabstürzen sichert,
 11. § 9 Absatz 3 Kellerschächte oder Luken, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, länger geöffnet lässt als es die Benutzung erforderlich macht oder sie während der Benutzung nicht absperrt oder bewacht oder sie in der Dunkelheit nicht so beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können,
 12. § 9 Absatz 4 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Anlagen, Gegenstände und Flächen, solange sie abfärben, nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht,
 13. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht,
 14. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
 15. § 12 Absatz 1 Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
 16. § 12 Absatz 2 Haustiere von solchen Personen in der Öffentlichkeit führen lässt, die physisch und psychisch nicht in der Lage sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen oder als mit der Führung eines Haustieres Beauftragter nicht dafür Sorge trägt, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht,
 17. § 12 Absatz 3 nicht Sorge dafür trägt, dass auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitgeführte Haustiere in diesen Bereichen keine Schäden anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen, oder nicht veranlasst, dass verursachte Verunreinigungen jeglicher Art unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt werden, oder als Halter bzw. Führer eines Tieres nicht jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigenden Gegenstände mitführt oder diese den dazu befugten Kontrollkräften auf Verlangen nicht vorzeigt, oder nicht veranlasst, dass die verunreinigte öffentliche Fläche sofort angemessen gereinigt wird,

18. § 12 Absatz 4 fremde oder frei lebende Tiere, speziell Katzen, füttert,
 19. § 12a Absatz 1 Buchstabe a außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters den Hund nicht mit einem Halsband und der Hundemarke versieht,
 20. § 12a Absatz 1 Buchstabe b Hunde auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
 21. § 12a Absatz 1 Buchstabe c Hunde auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich von öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kindergärten, Behinderteneinrichtungen, Einkaufsmärkten, Marktplätzen, in Spielstraßen, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sowie auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt oder nicht veranlasst, dass Hunde in den genannten Bereichen von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an einer zum sicheren Halten des Tieres geeigneten Leine geführt werden,
 22. § 12a Absatz 1 Buchstabe d Hunde, ausgenommen Blindenhunde, auf Kinderspielflächen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt,
 23. § 12a Absatz 1 Buchstabe e seinen Hund so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang von Passanten nicht gewährleistet ist,
 24. § 12a Absatz 1 Buchstabe f, das Grundstück nicht so gestaltet, dass der Hund dieses nicht ohne den Willen des Hundehalters verlassen kann,
 25. § 12b als Verantwortlicher gegen die Regelungen der §§ 12 und 12a verstößt,
 26. § 13 verwilderte Tauben füttert,
 27. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt,
 28. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt,
 29. § 15 Absatz 3 während der Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter stören,
 30. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt,
 31. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält,
 32. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und/oder nach dem Verlassen der Feuerstelle ablöscht,
 33. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind,
 34. § 17 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Brotterode-Trusetal (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 20
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 10.06.2033, sofern sie nicht durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Brotterode vom 12.03.2008 und die ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Trusetal vom 03.12.2003 außer Kraft.
- (3) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 OBG durchgeführt werden.

Brotterode-Trusetal, den 11.06.2013


Koch
Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt am 05.07.2013